

Schwerin, 13. Mai 2019

## **ANFRAGE**

der Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die  
Landeshauptstadt Schwerin

### **Planungen Insel Kaninchenwerder**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Rahmen des Bewerbungsprozesses um den Titel „UNESCO-Weltkulturerbe“ für das  
Residenzensemble Schwerin wurde abweichend von der ursprünglichen Beschlusslage der  
Stadtvertretung (Drs. 02015/2008; „Aufnahme des gesamten Ensembles des Schweriner  
Schlosses in das Weltkulturerbe“) die Insel Kaninchenwerder mit in das potentielle  
Welterbeareal integriert und es wurden bereits konkrete Planungen zur Umgestaltung der  
Insel beauftragt. Laut Mitteilungen des Oberbürgermeisters zur 42. Sitzung der  
Stadtvertretung am 8.4.2019 wurde zudem das Welterbeareal von ihm bereits festgelegt.  
Zitat: „Als Arbeitsgrundlage für die weitere Antragserstellung wird demnach das  
Welterbegebiet durch den Oberbürgermeister wie folgt festgelegt:“

Ich frage namens meiner Fraktion

1. Am 20.11.2017 hat die Stadtvertretung den Oberbürgermeister beauftragt, ein  
Entwicklungskonzept für die Insel Kaninchenwerder unter Berücksichtigung mehrerer  
Aspekte (Belange des Naturschutzes, Belange des Denkmalschutzes, verkehrliche Anbindung  
usw.) vorzulegen. Wann erfolgt die Vorlage dieses Entwicklungskonzeptes?
2. Wie ist aus Sicht der Verwaltung die Beschlusslage der Stadtvertretung (Drs. 01097/2017:  
Entwicklungskonzept für Kaninchenwerder) mit den jetzt bereits weitreichenden Planungen  
für die Insel im Zuge des Welterbeantrags vereinbar?
3. Hat die Verwaltung zu den denkmalschutzpflegerischen Zielsetzungen auf der Insel bzw.  
den Plänen zur Umgestaltung der Insel Kaninchenwerder (auf Grundlage der Planungen des  
Büros Proske Landschaftsarchitektur) bereits eine Stellungnahme der Obersten  
Naturschutzbehörde zu diesen Planungen eingeholt? Wie lautet diese Stellungnahme? (Bitte  
Antwortschreiben der Obersten Naturschutzbehörde beilegen)

4. Plant die Verwaltung, die Stadtvertretung darüber abstimmen zu lassen, mit welchem Areal sich die Stadt um den Titel „UNESCO-Weltkulturerbe“ bewirbt? Und wenn nicht, warum nicht und wie verträgt sich ein solches Vorgehen mit § 22 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V?

5. Warum hat die Verwaltung die Stadtvertretung bisher nicht an dem geplanten Tausch von Wald auf der Insel Kaninchenwerder mit Wald des Landes Mecklenburg-Vorpommern beteiligt? Warum werden diese Pläne erst auf Nachfrage kundgetan und bisher nicht in den Fachausschüssen behandelt?

Mit freundlichen Grüßen



Cornelia Nagel / Fraktionsvorsitzende

Bündnis 90/DIE GRÜNEN – Fraktion  
Am Packhof 2 – 6  
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin  
Zimmer: 6.009 B  
Telefon: 0385 545 - 2409  
Fax: 0385 545 - 2406  
E-Mail: tkoenn@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen  
13.05.2019

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum            Ansprechpartner/in  
2019-06-13    Herr Könn

**Anfrage der Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin – Planungen Insel Kaninchenwerder**

Sehr geehrte Frau Nagel,

ich möchte Ihre Anfrage wie folgt beantworten:

- 1. Am 20.11.2017 hat die Stadtvertretung den Oberbürgermeister beauftragt, ein Entwicklungskonzept für die Insel Kaninchenwerder unter Berücksichtigung mehrerer Aspekte ( Belange des Naturschutzes, Belange des Denkmalschutzes, verkehrliche Anbindung usw. ) vorzulegen. Wann erfolgt die Vorlage dieses Entwicklungskonzeptes?**

Wie bereits in der Beantwortung einer früheren Anfrage erwähnt, hat Netz-Projekt, Carsten Hertwig für die Landeshauptstadt Schwerin ein erstes Konzept zur Entwicklung der Insel Kaninchenwerder im Auftrag der LHS fortgeschrieben. Grundlage des Auftrages war das von Jugendwerk Die Insel gGmbH (JDI) als Vertragspartner des Mietvertrages vorgelegte Konzept, welches in der Fortschreibung mit den naturschutzrechtlichen Belangen und den touristischen Zielstellungen, die die Landeshauptstadt Schwerin bei der Entwicklung der Insel Kaninchenwerder verfolgte, ergänzt wurde. Die nun erneut geplante Fortschreibung des Konzeptes wird in Zusammenarbeit mit dem neuen Mieter der städtischen Flächen der Insel erarbeitet. Der Mietvertrag wurde am 30.04.2019 unterzeichnet. Im Sommer werden die Gespräche zur Konzeptfortschreibung aufgenommen. Für die Erarbeitung werden mindestens 6 Monate angesetzt.

- 2. Wie ist aus Sicht der Verwaltung die Beschlusslage der Stadtvertretung ( Drs. 01097/2017: Entwicklungskonzept für Kaninchenwerder) mit den jetzt bereits weitreichenden Planungen für die Insel im Zuge des Welterbeantrages vereinbar?**

Es sind dem Fachdienst Bauen und Denkmalpflege für die Insel derzeit keine abweichenden Planungen bekannt, die das Welterbeantragsverfahren negativ beeinflussen könnten.

In den laufenden Abstimmungsverfahren zum Entwicklungskonzept unter Federführung von Frau Gorniak wurden/werden die beteiligten Fachbereiche zum Denkmalwert der Insel sowie die Einbindung derselben in den laufenden Welterbeantragsprozess in Kenntnis gesetzt.

- 3. Hat die Verwaltung zu den denkmalschutzpflegerischen Zielsetzungen auf der Insel bzw. den Plänen zur Umgestaltung der Insel Kaninchenwerder ( auf Grundlage der Planungen des Büros Proske Landschaftsarchitektur) bereits eine Stellungnahme der Obersten Naturschutzbehörde zu diesen Planungen eingeholt? Wie lautet diese Stellungnahme? (Bitte Antwortschreiben der Obersten Naturschutzbehörde beilegen)**

Die durch die Denkmalfachbehörde des Landes M-V (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V) bestätigte Denkmalpflegerische Zielstellung ist entsprechend LNatSchG M-V § 18 der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zur Abgabe der naturschutzrechtlichen Stellungnahme übergeben worden. Eine Stellungnahme liegt der unteren Denkmalschutzbehörde noch nicht vor.

Des Weiteren wurde der zuständigen Forstbehörde entsprechend LWaldG §§ 11 und 15 die Denkmalpflegerische Zielstellung übergeben.

Die Denkmalpflegerische Zielstellung zum Erhalt und zur Pflege dieses Kulturerbes stellt eine Arbeits- und Genehmigungsgrundlage entsprechend Denkmalschutzgesetz M-V § 7 dar.

Das beigefügte Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V vom 05.03.2019 bezieht sich auf den Denkmalwert und das Eintragungsverfahren in die Denkmalliste der Landeshauptstadt Schwerin gemäß Denkmalschutzgesetz M-V §§ 2 und 5.

Die Pläne des Büros Proske dienen der Unterschutzstellung als Denkmal. Sie sind den unteren staatlichen Behörden im I. Quartal 2019 vorgestellt worden. Die Hochschule Neubrandenburg möchte im Rahmen eines Förderantrages die verschiedenen Interessenbereiche rechtlich wie anhand beispielhafter Maßnahmen miteinander vernetzen.

- 4. Plant die Verwaltung, die Stadtvertretung darüber abstimmen zu lassen, mit welchem Areal sich die Stadt um den Titel „ UNESCO - Weltkulturerbe“ bewirbt? Und wenn nicht, warum nicht und wie verträgt sich ein solches Vorgehen mit § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M – V**

Derzeitig gibt es dazu Anträge, welche aktuell in den Ausschüssen beraten werden und in der nächstmöglichen Stadtvertretung zur Abstimmung kommen sollen.

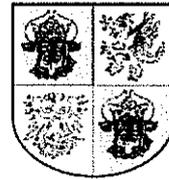
- 5. Warum hat die Verwaltung die Stadtvertretung bisher nicht an dem geplanten Tausch von Wald auf der Insel Kaninchenwerder mit Wald des Landes Mecklenburg – Vorpommern beteiligt? Warum werden diese Pläne erst auf Nachfrage kundgetan und bisher nicht in den Fachausschüssen behandelt?**

Die Möglichkeiten eines Waldtausches wurden bisher lediglich erkundet. Würde es dazu kommen, wäre wie üblich ein Beschluss der Stadtvertreter notwendig und eine entsprechende Vorlage ginge in die Gremien.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier

**Ministerium für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin  
Untere Naturschutzbehörde  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin

Bearbeitet von: **Wegner**

Telefon: 0385 / 588-6255

E-Mail:  
K.Wegner@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:  
532-1-41--2013/111-003  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 05.03.2019

**Naturschutzgebiet „Insel Kaninchenwerder und Großer Stein im Großen  
Schweriner See“**

hier: Ihre Anfrage zu denkmalpflegerischen Belangen vom 6.2.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Behr,

am 21.2.1939 wurde die erste gültige Verordnung für das o.g. Naturschutzgebiet erlassen. Das Naturschutzgebiet wird somit in diesem Jahr 80 Jahre alt.

Zu den von Ihnen in der Mail vom 7.2.2019 dargelegten Planungen gebe ich Ihnen folgende Hinweise:

Das o.g. Naturschutzgebiet ist gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg vom 31. August 2011 als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In diesen Gebieten ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege **Vorrang** vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. „Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Vorhaben in diesen Gebieten mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind, sind diese auszuschließen.“

Eine Ausweisung des o.g. Naturschutzgebietes als ein Geschütztes Gartendenkmal seitens der Unteren Denkmalbehörde darf ausgehend von der o.g. raumordnerischen Festlegung in Verbindung mit der für dieses Gebiet geltenden Behandlungsrichtlinie den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht widersprechen. Ich bitte Sie dies zuständigkeitshalber gegenüber der Unteren Denkmalbehörde klar zu vertreten.

Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zum Naturschutzgebiet „Insel Kaninchenwerder und Großer Stein im Großen Schweriner See“ ergeben sich insbesondere aus der für dieses Gebiet geltenden Behandlungsrichtlinie. Danach ist u.a.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588 6024  
E-Mail: [poststelle@lm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@lm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.mv-regierung.de](http://www.mv-regierung.de)

für den Waldbestand des Naturschutzgebietes ein Nutzungsausschluss festgelegt. Der mit der denkmalpflegerischen Planung verbundene Eingriff in den Gehölzbestand u.a. zur Wiederherstellung wesentlicher Aspekte des Erscheinungsbildes der Gehölzbestände (Bezugsraum Ende 19. Jh. Klett?) sowie zu der Bearbeitung der Waldränder und der Herstellung von Sichtbeziehungen lassen eine Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nach hiesigem Kenntnisstand nicht erkennen.

Die Voraussetzungen für die Erklärung von Naturschutzgebieten ergeben sich aus den Vorgaben des § 23 Absatz 1 BNatSchG. Denkmalpflegerische Aspekte stellen kein Kriterium für die Erforderlichkeit einer Unterschutzstellung dar. Insofern sind im Rahmen des Erlasses einer Verordnung für das NSG nach bundesdeutschem Recht die für den Denkmalschutz erforderlichen Inhalte und Regelungen nicht relevant.

Vorrangig werden vom Ministerium die Naturschutzgebiete ausgewiesen, für die im Rahmen der in M-V vom Bund bewilligten Naturschutzgroßprojekte eine entsprechende Verpflichtung besteht (Kerngebiete). Parallel werden in der obersten Naturschutzbehörde zudem vorrangig die NSG-Verfahren bearbeitet, die zu einer Festsetzung bislang einstweilig sichergestellter Gebiete führen. Erst im Anschluss daran können andere Naturschutzgebietsverfahren bearbeitet werden. Für das o.g. NSG besteht sachlich und inhaltlich aus Sicht der obersten Naturschutzbehörde keine Dringlichkeit für den Erlass einer neuen Verordnung, so dass voraussichtlich in den kommenden Jahren und auf absehbare Zeit keine Bearbeitung dieses Gebietes erfolgen wird.

Die überwiegend waldbestockten Flächen des Naturschutzgebietes befinden sich in Landeseigentum (Landesforstanstalt M-V). Die naturschutzrechtlichen Belange werden durch das Forstamt Gädebehn in der Funktion des Flächenverwalters, als auch in der Funktion der unteren Forstbehörde schutzzweckgerecht wahrgenommen, so dass ein Flächentausch von der obersten Naturschutz- und Forstbehörde vorliegend nicht befürwortet werden kann. Aus forstrechtlicher Sicht führt ein angestrebter Flächentausch von den im Naturschutzgebiet liegenden mit Wald bestockten Flächen nicht zur Änderung der Waldeigenschaft nach § 2 Landeswaldgesetz. Das Landeswaldgesetz findet weiterhin Anwendung.

Das o.g. Naturschutzgebiet befindet sich im Europäischen Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ (DE 2235-402). Die sich daraus ergebenden rechtlichen und fachlichen Anforderungen sind in den Planungen des Denkmalschutzes entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Hans-Joachim Schreiber